

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

An die  
Mitglieder des  
Verwaltungsausschusses  
der Gemeinde Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0  
Fax: 07628 / 806-199  
E-Mail: [info@efringen-kirchen.de](mailto:info@efringen-kirchen.de)  
Internet: [www.efringen-kirchen.de](http://www.efringen-kirchen.de)

Ihr Ansprechpartner:  
Philipp Schmid,  
Bürgermeisteramt, Zimmer 1.12  
Telefon: 07628 / 806-220  
Fax: 07628 / 806-8820  
E-Mail: [buergermeister@efringen-kirchen.de](mailto:buergermeister@efringen-kirchen.de)

AZ: 023.12 bms-ok

Datum: 15. September 2022

## Einladung

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden zu einer **öffentlichen** Sitzung am

**Montag, 26. September 2022, 19 Uhr**  
**in den Sitzungssaal des Rathauses Efringen-Kirchen**

freundlich eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Fragen der Zuhörer zu den Tagesordnungspunkten
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Verwaltungsausschusssitzung vom 25.07.2022
3. Neufassung einer Betriebssatzung für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Fragen der Zuhörer

Es grüßt Sie freundlich

Ihr



Philipp Schmid  
Bürgermeister

**Hinweis:** *Mehrfertigung erhalten die Damen und Herren Gemeinderäte zur Information und Kenntnisnahme*

- Zu TOP3 tagt der Verwaltungsausschuss als Betriebsausschuss

---

Gemeinde Efringen-Kirchen – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Öffnungszeiten:  
Mo – Mi und Fr 8:00 – 12:00 Uhr  
Do 8:00 – 12:30 Uhr und  
14:00 – 19:00 Uhr  
nach Vereinbarung bis 19:30 Uhr

Sparkasse Markgräflerland  
IBAN: DE77 6835 1865 0007 3502 42  
BIC: SOLADES1MGL

Volksbank Dreiländereck eG  
IBAN: DE90 6839 0000 0001 5073 03  
BIC: VOLODE66

Gläubiger ID:  
DE91EFK00000201740

In allen Sachgebieten nur mit vorheriger Terminvereinbarung!

## **Neufassung der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

- Vorberatung der Thematik als Betriebsausschuss der Eigenbetriebe-

### **Anlagen:**

- 1) Synopse der Betriebssatzung von 1995 und dem Satzungsentwurf für die Neufassung
- 2) Satzungsentwurf für die Neufassung einer Betriebssatzung für den EB Wasserversorgung
- 3) Satzungsentwurf für die Neufassung einer Betriebssatzung für den EB Abwasserbeseitigung

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Neufassung des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (vom 17.06.2020) sind einige Änderungen/Ergänzungen der Betriebssatzung erforderlich. Die Betriebssatzung stammt vom 25.09.1995 und wurde mehrmals geändert. Insofern schlägt die Verwaltung vor, die Betriebssatzungen der beiden Eigenbetriebe neu zu fassen und die jetzt erforderlichen Änderungen einzubeziehen sowie Anpassungen der Betriebssatzung an die Mustersatzung vorzunehmen.

Die wichtigste Änderung bzw. erforderliche Ergänzung ist die nun erforderliche Festlegung des im Eigenbetrieb angewandte Rechnungswesen: hier eröffnet § 12 Abs. 3 EigBG den Gemeinden die Möglichkeit die Buchführung entweder nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) oder auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik vorzunehmen. Die Entscheidung, nach welcher Buchführung die Planung und Rechnungslegung zu erfolgen hat, ist in der Betriebssatzung festzulegen. (siehe § 6 des Satzungsentwurfs.)

Die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Efringen-Kirchen haben schon seit ihrer Gründung 1996 immer die Buchführung nach HGB angewandt. Außerdem ist dies die Form der Buchführung, die seitens unseres EDV-Anbieters den Kunden der Software-Lösung SAP SMART, die wir verwenden, als Standard-Version angeboten wird. Eine Abbildung der Buchhaltung nach EigBVO-Doppik steht nur den Individualkunden im SAP offen. Diese Lösung ist jedoch deutlich aufwändiger zu pflegen und mit höheren Kosten verbunden. Abgesehen davon wäre eine Umsetzung unter diesen Voraussetzungen zeitlich nicht vertretbar und für die Gemeinde nicht wirtschaftlich.

Insofern schlägt die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat vor, auch weiterhin bei der Buchführung nach HGB zu bleiben und diese in § 6 der Betriebssatzung zu verankern.

Darüber hinaus wurde die Betriebssatzung von ihrer Systematik (Gliederung der Paragraphen) der geltenden Mustersatzung angepasst. Das führt dazu, dass manche Regelungen, die bisher zusätzlich in der Satzung erwähnt waren, entfallen können, da diese bereits im Gesetz (Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und Gemeindeordnung) geregelt sind oder sich aus dem Zusammenhang ergeben. Die bisherige Satzung enthielt viele Regelungen aus dem EigBG, auf die nun verzichtet werden kann. Die wesentlichen Inhalte bzw. Zuständigkeiten wurden weitgehend übernommen (z. B., dass VA und TA jeweils als Betriebsausschuss fungieren) und orientieren sich an den Zuständigkeitsgrenzen der Hauptsatzung. Die wesentlichen Änderungen sind in der Synopse jeweils kurz erläutert *[rot kursiv dargestellt]*.

### **Beschlussvorschlag:**

- A) Der Verwaltungsausschuss –hier tätig als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Wasserversorgung- befürwortet den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf für die Neufassung einer Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Efringen-Kirchen zum 01.01.2023 und leitet diesen zur endgültigen Beschlussfassung dem Gemeinderat zu.

- B) Der Verwaltungsausschuss –hier tätig als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung- befürwortet den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf für die Neufassung einer Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen zum 01.01.2023 und leitet diesen zur endgültigen Beschlussfassung dem Gemeinderat zu.

Synopse zur Betriebssatzung **Wasser/Abwasser**

**BETRIEBSSATZUNG** für den Eigenbetrieb  
**Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 (2) des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 25.09.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Die **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** der Gemeinde Efringen-Kirchen wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "**Eigenbetrieb Wasserversorgung Efringen-Kirchen**" / "**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen**" geführt.

(2) **Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.**

**Entwurf der Neufassung einer Betriebssatzung**  
für den Eigenbetrieb **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am ..... folgende Betriebssatzung beschlossen:

**Hinweis: Zur textlichen Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet; diese bezieht sich somit auf männliche, weibliche und diverse Personen.**

§ 1

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Die **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** der Gemeinde Efringen-Kirchen wird unter der Bezeichnung „**Eigenbetrieb Wasserversorgung Efringen-Kirchen**“/“**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen**“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) **Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.** Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen sowie der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 554.000 DM festgesetzt.

§ 3

### **Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, die zuständigen Ausschüsse, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

Gemeindegebiet anfallende Abwasser im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen sowie der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(4) Der Eigenbetrieb erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben kostendeckende Gebühren und erzielt keine Gewinne.

*[Siehe jetzt Regelung zu Stammkapital unter § 7 Wirtschaftsführung]*

*[reine Aufzählung der agierenden Organe zur redaktionellen Klarstellung, daher entbehrlich]*

#### § 4

##### **Gemeinderat**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. den Erlass von Satzungen sowie die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,

#### § 2

##### **Gemeinderat**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz sowie im Rahmen dieser Satzung vorbehalten oder übertragen worden sind.

*[Die Aufzählung einzelner Zuständigkeiten kann künftig entfallen, da entweder lt. § 39 GemO oder nach dem EigBG dem GR vorbehalten – alles was nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, des BM oder des Betriebsausschusses fällt, obliegt somit dem GR; einzige Ausnahme – siehe Abs. 2]*

(2) Die Festsetzung von Tarifen und Lieferbedingungen wird nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten. *[muss hier stehen, da sonst lt. Gesetz Betriebsausschuss zuständig, das soll jedoch weiterhin dem GR zur Entscheidung vorbehalten sein.]*

- |   |  |
|---|--|
| <p>6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 20.000 DM übersteigt,</p> <p>7. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,</p> <p>8. Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei mehr als 20.000 DM im Einzelfall,</p> <p>9. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans von mehr als 100.000 DM,</p> <p>10. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 100.000 DM übersteigt,</p> <p>11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 25.000 € übersteigt,</p> |  |
|---|--|

12. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs 25.000 € übersteigt oder soweit sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

13. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

14. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen von mehr als 25.000 €,

15. die Feststellung des Jahresabschlusses,

16. die Entlastung der Betriebsleitung, sowie die Verwendung eines evtl. Jahresgewinns bzw. die Behandlung eines Jahresverlustes,

17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

(2) Der Gemeinderat legt im Übrigen die Grundsätze für die Betriebsführung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister oder die Betriebsleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen hat.

*[Die Betriebsführung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Betriebsleitung kraft Gesetz vorbehalten ist und vom ‚Geschäft der laufenden Verwaltung‘ (GemO) abweicht, daher nicht an GR übertragbar, der Rest versteht sich von selbst; Absatz kann daher entfallen, in aktueller Mustersatzung so auch nicht enthalten.]*



(3) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.

§ 5

#### **Beschließende Ausschüsse (Betriebsausschuss)**

(1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuss (VA) und der Technische Ausschuss (TA) nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Aufgaben eines Betriebsausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr.

(2) Für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde für beschließende Ausschüsse.

(3) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, § 11 EigBG und der Hauptsatzung entsprechend.

§ 3

**Betriebsausschuss** *[Es hat sich für Efringen-Kirchen bewährt, keinen eigenen Betriebsausschuss (Betra) zu bilden, sondern dass die beiden Ausschüsse TA und VA die Aufgaben eines Betra für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahrnehmen. Damit werden Doppelstrukturen vermieden.]*

(1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuss (VA) und der Technische Ausschuss (TA) nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Aufgaben eines Betriebsausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(2) Für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde für beschließende Ausschüsse.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. Die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand 30.000 € übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird, (VA bzw. TA).

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt (TA),

3. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelnen mehr als 5.000 € betragen, aber 25.000 € nicht übersteigen (VA),

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt (TA),

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) oder den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die einzelne Vergabesumme oder Gegenleistung für den Erwerb zwischen 30.000 € und 100.000 € liegt (i.d.R. TA), *[analog Hauptsatzung]*

3. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt (VA), *[analog Hauptsatzung]*

<p>4. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt (VA),</p> <p>5. die Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelt, Tarife, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenersätze usw.) soweit diese nicht durch Satzung festgesetzt werden (VA) ,</p> <p>6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn/Verlust um mehr als 10%, mindestens aber 50.000 DM verschlechtern, sofern sie nicht unabweisbar sind (VA)</p> <p>7. die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben mehr als 10%, mindestens aber 50.000 DM betragen, einschließlich u</p>	<p>4. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwischen drei und bis zu sechs Monaten Dauer und von mehr als 25.000 € in unbeschränkter Höhe</li> <li>- von mehr als sechs Monaten Dauer und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € (VA), <i>[analog Hauptsatzung]</i></li> </ul> <p>5. den Abschluss von Verträgen und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Rahmen der laufenden Betriebsführung handelt (VA od. TA),</p> <p><i>[Da bei uns ohnehin als Satzung geregelt, ist das schon an GR delegiert, darüber hinaus Entscheidung über Tarife und Lieferbedingungen sinnvoll auch an GR zu delegieren, siehe neu § 2 Abs. 2 dieser Satzung]</i></p> <p>6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne</p>
---	---

einer dadurch entstandenen Erhöhung der Gesamtkosten (VA bzw. TA) ,

8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € ,

9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung (VA),

10. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 10.000 € betragen, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,

Vorhaben mehr als 10%, mindestens aber zwischen 5.000 € und 25.000 € liegen, sofern sie nicht unabweisbar sind (VA),  
*[Wertgrenze 5.000 € bis 25.000 € entspricht Hauptsatzung]*

7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung (VA),

8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 10.000 € betragen, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt,  
*[analog zur Hauptsatzung]*

10. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 10.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt,  
*[analog Hauptsatzung]*

(5) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(6) Angelegenheiten des Eigenbetriebs von besonderer Bedeutung, kann der Betriebsausschuss mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € *[analog Hauptsatzung]*

12. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten als nach Abs. 3 Nr. 11, wenn der Wert 25.000 € nicht übersteigt.

13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,

*[Regelung ist entbehrlich, da in § 39 Abs. 5 GemO geregelt]*

*[Regelung ist entbehrlich, da in § 39 Abs. 3 GemO geregelt]*

## § 6

### **Bürgermeister**

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

*[Regelungen zur Zuständigkeit des BM sind in Mustersatzung nicht vorgesehen; jedoch im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die enge Einbeziehung der Eigenbetriebe weiterhin sinnvoll:]*

## § 4

### **Bürgermeister**

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

*[Absätze 2 +3 geben den Wortlaut des § 10 EigBG wieder, daher entbehrlich; Hinweis auf EigBG jedoch sinnvoll.]*

(4) Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

(5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

#### § 7

##### **Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter. Kaufmännischer Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des Rechnungsamtes, technischer Betriebsleiter der jeweilige Leiter des Bauamtes der Gemeinde. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts

(2) Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

(4) Im Übrigen wird auf die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach dem EigBG verwiesen.

#### § 5

##### **Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, einer kaufmännischen und einer technischen Betriebsleitung. Sie führen die Bezeichnung ‚Kaufmännischer bzw. Technischer Betriebsleiter‘. Die kaufmännische Betriebsleitung übernimmt der jeweilige Leiter des Rechnungsamtes; die technische Betriebsleitung übernimmt der jeweilige Leiter des Bauamtes der Gemeinde. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheit-

Anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes einschl. der Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

en des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Bürgermeister oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

*[s.o. ergibt sich aus dem Zusammenhang und dem §5 des EigBG, daher ist der alte Abs. 3 entbehrlich]*

*[s.o. ergibt sich aus dem Zusammenhang und dem EigBG, daher ist der alte Abs. 4 entbehrlich]*

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere



1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

1. mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
  - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss
  - Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Liquiditätsplan wesentlich abgewichen werden muss.

*[Abs. 6 enthält Wiederholung der Regelung des § 5 EigBG, daher entbehrlich]*

*[neue erforderliche Regelung nach § 12 Abs. 3 EigBG zur Ausübung des Wahlrechts:*

*„Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der **Vorschriften des Handelsgesetzbuchs** oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden **Vorschriften für die Kommunale Doppik** erfolgen.“*

***Vorschlag der Betriebsleitung ist hier weiterhin die Bücher nach Handelsgesetzbuch (HGB) zu führen und die Umstellung entsprechend voranzutreiben, damit ab 01.01.2023 entsprechend gebucht werden kann.***

*[Stammkapital siehe bisher § 2 EigBSatzung alt]*

§ 6

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

*[Alternative: Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebs-verordnung-Doppik – EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.]*

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 283.255,70 € (ursprünglich 554.000 DM) festgesetzt. *[Wasserversorgung]*

Von der Ausstattung mit einem Stammkapital wird gem. § 12 Abs. 2 Satz 4 EigBG verzichtet. *[Abwasserbeseitigung]*

§ 8

**Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Wasserversorgung werden durch die Gemeindekasse Efringen-Kirchen wahrgenommen.

§ 9

**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10

**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt gem. § 2 der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Mitteilungsblatt in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gema) oder aufgrund der Gema beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 7 [*neuer Vorschlag: § 8+9 alt zusammengefasst*]

**Kassengeschäfte und Wirtschaftsjahr**

(1) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung werden durch die Gemeindekasse Efringen-Kirchen wahrgenommen.

(2) Ein vom Haushaltsjahr der Gemeinde abweichendes Wirtschaftsjahr ist nicht bestimmt.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 25.09.1995 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

**Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 26.09.1995 gez. Dierkes, Bürgermeister	Efringen-Kirchen, den .....

Landkreis Lörrach

**-ENTWURF-**

Gemeinde Efringen-Kirchen

## **B E T R I E B S S A T Z U N G**

### für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am ..... folgende Betriebsatzung beschlossen:

**Hinweis: Zur textlichen Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet; diese bezieht sich somit auf männliche, weibliche und diverse Personen.**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Efringen-Kirchen wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasserversorgung Efringen-Kirchen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben kostendeckende Gebühren und erzielt keine Gewinne.

#### **§ 2**

##### **Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz sowie im Rahmen dieser Satzung vorbehalten oder übertragen worden sind.
- (2) Die Festsetzung von Tarifen und Lieferbedingungen wird nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 EigBG der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten.
- (3) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, § 11 EigBG und der Hauptsatzung entsprechend.

#### **§ 3**

##### **Betriebsausschuss**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuss(VA) und der Technische Ausschuss (TA) nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Aufgaben eines Betriebsausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(2) Für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde für beschließende Ausschüsse.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt (TA),

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) oder den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die einzelne Vergabesumme oder Gegenleistung für den Erwerb zwischen 30.000 € und 100.000 € liegt (i.d.R. TA),

3. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt (VA),

4. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs

- zwischen drei und bis zu sechs Monaten Dauer und von mehr als 25.000 € in unbeschränkter Höhe
- von mehr als sechs Monaten Dauer und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € (VA),

5. den Abschluss von Verträgen und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Rahmen der laufenden Betriebsführung handelt (VA od. TA),

6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben zwischen 5.000 € und 25.000 € liegen, sofern sie nicht unabweisbar sind (VA),

7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung (VA),

8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 10.000 € betragen, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt (VA od. TA),

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt (VA),

10. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 10.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt (VA od. TA),

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € (VA),

12. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten als nach Abs. 3 Nr. 11, wenn der Wert 25.000 € nicht übersteigt (VA),

13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt (VA od. TA).

#### **§ 4**

##### **Bürgermeister**

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

(4) Im Übrigen wird auf die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach dem EigBG verwiesen.

#### **§ 5**

##### **Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, einer kaufmännischen und einer technischen Betriebsleitung. Sie führen die Bezeichnung ‚Kaufmännischer bzw. Technischer Betriebs-leiter‘. Die kaufmännische Betriebsleitung übernimmt der jeweilige Leiter des Rechnungsamtes; die technische Betriebsleitung übernimmt der jeweilige Leiter des Bauamtes der Gemeinde. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Bürgermeister oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn
- unabwiesbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss
  - Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Liquiditätsplan wesentlich abgewichen werden muss.

## **§ 6**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes –EigBG– und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB- auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 283.255,70 € (ursprünglich 554.000 DM) festgesetzt.

## **§ 7**

### **Kassengeschäfte und Wirtschaftsjahr**

(1) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Wasserversorgung werden durch die Gemeindekasse Efringen-Kirchen wahrgenommen.

(2) Ein vom Haushaltsjahr der Gemeinde abweichendes Wirtschaftsjahr ist nicht bestimmt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 25.09.1995 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den .....

Philipp Schmid,

Bürgermeister



Gemeinde Efringen-Kirchen  
Landkreis Lörrach

**-ENTWURF-**

## **B E T R I E B S S A T Z U N G**

### für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am ..... folgende Betriebssatzung beschlossen:

**Hinweis: Zur textlichen Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet; diese bezieht sich somit auf männliche, weibliche und diverse Personen.**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Efringen-Kirchen wird unter der Bezeichnung "Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen" als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen sowie der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(4) Der Eigenbetrieb erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben kostendeckende Gebühren und erzielt keine Gewinne.

#### **§ 2**

##### **Gemeinderat**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz sowie im Rahmen dieser Satzung vorbehalten oder übertragen worden sind.

(2) Die Festsetzung von Tarifen und Lieferbedingungen wird nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 EigBG der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten.

(3) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, § 11 EigBG und der Hauptsatzung entsprechend.

### § 3 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuss (VA) und der Technische Ausschuss (TA) nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Aufgaben eines Betriebsausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (2) Für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde für beschließende Ausschüsse.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
  1. die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt (TA),
  2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) oder den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die einzelne Vergabesumme oder Gegenleistung für den Erwerb zwischen 30.000 € und 100.000 € liegt (i.d.R. TA),
  3. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt (VA),
  4. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs
    - zwischen drei und bis zu sechs Monaten Dauer und von mehr als 25.000 € in unbeschränkter Höhe
    - von mehr als sechs Monaten Dauer und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € (VA),
  5. den Abschluss von Verträgen und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Rahmen der laufenden Betriebsführung handelt (VA od. TA),
  6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben zwischen 5.000 € und 25.000 € liegen, sofern sie nicht unabweisbar sind (VA),
  7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung (VA),
  8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 10.000 € betragen, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt (VA od. TA),
  9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt (VA),

10. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 10.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt (VA od. TA),

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € (VA),

12. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten als nach Abs. 3 Nr. 11, wenn der Wert 25.000 € nicht übersteigt (VA),

13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt (VA od. TA).

#### **§ 4**

##### **Bürgermeister**

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

(4) Im Übrigen wird auf die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach dem EigBG verwiesen.

#### **§ 5**

##### **Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, einer kaufmännischen und einer technischen Betriebsleitung. Sie führen die Bezeichnung ‚Kaufmännischer bzw. Technischer Betriebsleiter‘. Die kaufmännische Betriebsleitung übernimmt der jeweilige Leiter des Rechnungsamtes; die technische Betriebsleitung übernimmt der jeweilige Leiter des Bauamtes der Gemeinde. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Bürgermeister oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
  - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
  - Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Liquiditätsplan wesentlich abgewichen werden muss.

## **§ 6**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes –EigBG– und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB- auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

(2) Von der Ausstattung mit einem Stammkapital wird gem. §12 Abs. 2 Satz 4 EigBG abgesehen.

## **§ 7**

### **Kassengeschäfte und Wirtschaftsjahr**

(1) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung werden durch die Gemeindekasse Efringen-Kirchen wahrgenommen.

(2) Ein vom Haushaltsjahr der Gemeinde abweichendes Wirtschaftsjahr ist nicht bestimmt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 25.09.1995 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den .....

Philipp Schmid,

Bürgermeister